

Veröffentlichung im Amtsblatt ~~Ja~~/ Nein

Aktenzeichen: T 70/91 - 3.4.1
Anmeldenummer: 83 111 634.8
Veröffentlichungs-Nr.: 0 137 077
Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Einrichtung zum Auffinden defekter
Brennstabhüllrohre wassergekühlter Kernreaktoren
Klassifikation: G21C 17/06

E N T S C H E I D U N G
vom 13. Februar 1992

Anmelder: ABB Reaktor GmbH

Einsprechender: Siemens Aktiengesellschaft

Stichwort:

EPÜ Art. 111, 113

Schlagwort: "Antrag auf Widerruf"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 70/91 - 3.4.1

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 13. Februar 1992

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München
-VPA PA KWU-
Postfach 22 16 34
W - 8000 München 22 (DE)

Vertreter:

Kübel, Martin (bevollmächtigter Angestellter)
Siemens Aktiengesellschaft
Postfach 22 16 34
W - 8000 München 22 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

ABB Reaktor GmbH
Dudenstraße 44
W - 8600 Mannheim (DE)

Vertreter:

Rupprecht, Klaus, Dipl.-Ing.
c/o BBC Brown Boveri Aktiengesellschaft
ZPT
Postfach 10 03 51
Kallstadter Straße 1
W - 6800 Mannheim 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 13. November 1990
über die Aufrechterhaltung des europäischen
Patents Nr. 0 137 077 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G.D. Paterson
Mitglieder: H.J. Reich
Y. van Henden

Sachverhalt und Anträge

Die Einspruchsabteilung hat durch die Zwischenentscheidung vom 13. November 1990 festgestellt, daß unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen das Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens genügen. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 18. Januar 1991 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und diese begründet. Mit Schreiben vom 26. Februar 1992 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig.

Beantragt der Patentinhaber unter diesen Umständen selbst den Widerruf des Patents, so ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent ohne Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, zu widerrufen (siehe Entscheidung T 186/84, Amtsblatt 19/86, 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent Nr. 0 137 077 wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

G.D. Paterson